

Dr. Carsten Frerk

Stellungnahme

zur Anhörung des Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages:

Kirchenstaatsverträge evaluieren - Auftrag des Grundgesetzes erfüllen

Antrag der Fraktion der FD? – Drucksache 18/1258

1. Die Evangelische Kirche in Schleswig-Holstein wurde 1803 nicht enteignet.
2. Der Art. 138,1 der Weimarer Reichsverfassung („Ablösung der Staatsleistungen“) wurde ohne Änderungen über Art. 140 GG in der Fassung von 1919 in das GG inkorporiert.
3. Damit gilt die Bestimmung der Weimarer Reichsverfassung und der Termin der Ausfertigung der Verfassung (11. August 1919) ist der Bezugstermin.
4. Für diesen Bezugstermin (11. August 1919) ist festzustellen, welche „auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhende Staatsleistungen“ für Schleswig-Holstein bestanden haben.
5. Diese damaligen Staatsleistungen sind in ihrer damaligen Höhe die ausschließliche Bezugsgröße für die Frage einer finanziellen Ablösung dieser Zahlungen.
6. Alle finanziellen Regelungen zwischen Staat und Kirchen brauchen nach 1919 eine Begründung und Zwecksetzung aus der aktuellen, säkularen Verfassung, da der Art. 138,1 WRV die „vorsäkulare Identität staatlicher und religionsgemeindlicher Zwecke“ liquidiert hat. Haben sie keine derartige Begründung und Zwecksetzung, sind sie verfassungswidrig.
7. Alle Regelungen in Staatskirchenverträgen, die derartige Zahlungen als Fortschreibung der historischen Zuschüsse für Kirchenregiment und Personaldotationen fortschreiben, widersprechen dem Verfassungsbefehl einer Ablösung/Beendigung und sind bereits im Entstehen rechtswidrig.
8. Die finanzielle Regelung im „Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. Mai 1957“ zu derartigen historisch begründeten Staatsleistungen (Art. 18) ist entsprechend ersatzlos zu streichen.

Berlin, den 16.02.2104